

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 13.07.2009

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 04. November 2009 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 30.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.1 § 1 – Allgemein – wird wie folgt geändert:

Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- 1) Der azv Südholstein (azv) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der azv betreibt weitere öffentliche Einrichtungen für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Anlage 1 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für das Amt Pinnau wird wie folgt geändert:

1.2.1 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für das Amt Pinnau beträgt für die Schmutzwassergebühr 2,42 €/m³.

1.2.2 § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für das Amt Pinnau beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - (a) bei Kleinkläranlagen 20,83 €/m³
 - (b) bei abflusslosen Sammelgruben 11,07 €/m³

je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

- (2) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig, die nach jeder Entleerung durch besonderen Bescheid erhoben wird. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 59,50 €

1.3 Anlage 4 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Stadt Barmstedt wird wie folgt geändert:

1.4.1 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Stadt Barmstedt beträgt für die Schmutzwasserentsorgung 1,97 €/m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hetlingen, den 30. November 2009

gez. Der Vorstand